

Leipziger Allgemeine Zeitung

für

Buchhandel und Bücherkunde.

Die Allg. Zeitung für Buchhandel erscheint 5mal wöchentlich. Das dazu verbundene Recensions-Verzeichniß am 15. eines jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

II. Jahrgang.

Prän.-Pr.: für die Zeitung jährlich 156 Num.
4 Rthlr. — für das Recensions-Verzeichniß
1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergütung von 1 Gr. für die Petitzeile aufgenommen
— Beilagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

Juni, 18.

N^o 73.

1839.

Correspondenz- und Zeitungsnachrichten.

Deutschland.

In Bezug auf die Feststellung des literarischen Eigenthums in Deutschland enthält die Leipziger allgem. Zeitung folgenden Artikel aus Berlin, vom 9. Juni: Die Verhandlungen in der Pairskammer über die Schriftstellerrechte bringen in diesem Augenblicke hier wieder lebhaft in Erinnerung, was bei uns in dieser Sache gethan ist und was noch erwartet wird. Es ist noch nicht allzulange her, daß unsere praktischen Juristen, verschanzte in ihren römischen Grundfesten, die Statuirung eines geistigen Eigenthums für ein Unding und die Einführung eines Gesetzes zum Schutze desselben für eine Chimäre erachteten. Die Bestimmungen über den Nachdruck seien das Neueste, hieß es, was von der Gesetzgebung zum Schutze besonderer Verhältnisse ausnahmsweise, mehr nachgelassen als sanctionirt worden. Bei diesen Bestimmungen müsse man verbotenus festhalten, und sie nicht ausdehnen. So entschieden unsere Gerichte, so dachten unsere gefeiertsten Juristen; obwohl andere meinten, daß schon in den Materialien zum Landrecht ein geistiges Eigenthum anerkannt sei. Aber das römische Recht, auf das man zurückging, hatte nicht davon gesprochen! Den Zustand in Frankreich, England und Rußland erklärte man für etwas Abnormes, Willkürliches, von der Uebermacht der Presse, von der despotischen Willkühr zu Gunsten eines separaten Interesses bewirkt, für einen Eingriff in Sinn und Wesen des Rechtes, wo nicht gar für eine Zerstörung desselben. Nur Wenige meinten, wenn die Römer nicht längst gestorben wären, würde der Prätor utiliter die alten Gesetze über Sachen und Rechte auch auf Ideen und deren Formation zu Gedichten, Schriften und Bildwerken ausdehnen und ein geistiges Eigenthumsrecht ohne Senatusconsulte nicht erst creiren, sondern als daseiend declariren; und ob dies nicht auch in der Machtvollkommenheit unserer Richter liege! Aber in keinem unserer Gerichte drang diese Meinung durch. Man schauderte, in der geheiligten Rechtsphäre Grundsätze Einfluß zu gönnen, welche ihre römischen Grundfesten erschüttern könnten. Auch fehlte es nicht an hochherzig klingenden Gründen zur Abweisung. Man sagte, der Geist und seine Emanationen gehörten nicht Einem, sondern der Allgemeinheit; das sei in Deutschland von je her von den edelsten Geistern anerkannt, die geistig schaffend nicht an sich gedacht, sondern für das allgemeine Wohl ihr eignes geopfert hätten. Allerdings sind die Kepler in Deutsch-

land verhungert, und die Nation hat von ihrer Hinterlassenschaft gezehrt, aber diese Martyrlust ist vorüber. Künstler und Schriftsteller waren aus zerstreuten Einzelnen eine große Innung geworden, und diese Innung forderte Rechte, und als nächstes das, von ihrem Geiste leben zu können. Die Zeit, wo Kunst und Wissenschaft von Mäcenen leben konnte und wollte, war vorüber. Nicht ungestüm, aber so mächtig wurden diese Forderungen, daß jetzt mehr gewährt ist, als man vor fünf Jahren nur hoffen konnte. Wie lückenhaft unser Gesetz über das geistige Eigenthum auch noch sein möge, es ist das Symbol des Umschwungs in der öffentlichen Meinung, und dieser Umschwung ist überraschend. Mit Zaudern, mit Widerwillen hat man nachgegeben, aber zugleich erkannt, daß es nun nicht mehr mit Palliativen sich thun läßt, daß die Künstler nicht mehr mit Privilegien für ihre Werke zufrieden seien (was von einer großen Macht als Ausweg vorgeschlagen wurde), daß ihnen ein Recht, ein allgemeines, eingeräumt werden müsse. Das ist ein Sieg des Fortschrittes, der uns für vieles Andere Muth geben kann. Doch ist es Pflicht gegen unsere Richter, dabei im Auge zu behalten, daß die Gesetzgebung erst da einschritt, als schon ein Richtercollegium die Bahn gebrochen, die Rolle des Prätors gespielt und das Recht des Schriftstellers anerkannt hatte. Der Proceß zwischen Lebren und Serf, dem Director des königstädtischen Theaters, über das Drama: die eiserne Maske, ist bekannt. Zwei Richter hatten den Kläger abgewiesen, weil das Landrecht nichts von geistigem Eigenthum wisse. Das geheime Obergericht erkannte reformirend, daß auch im Sinne jenes Rechtes ein solches Eigenthum existire, sobald der Producent die Emanation seines Geistes so formire und ihr die Merkmale beilege, welche sie als Waare für den Markt charakterisiren. Hiermit war nicht sowohl die Bahn gebrochen, es war durch dieses Urtheil die Existenz des abgeleiteten Rechtes anerkannt, und hätten wir Präctoren, so würden die Consequenzen sich von selbst ergeben haben. Hitzig's Schrift wurde bei den Verhandlungen der französischen Pairskammer schon früher gebührend gewürdigt. Jetzt ist es beachtungswerth, daß das vom preussischen Tribunal angegebene Merkmal, wodurch die Conception zum Eigenthume wird, die Stempelung zur Waare, auch von den französischen Gesetzgebern hervorgehoben ist. Ihre Bestimmungen weichen freilich noch weit von den unseren ab; unser Fundament ist neu, das ihrige ein weit ausgebildetes Herkommen. Daß nach ihrem neuen Gesetz übrigens den Käufer eines Nachdrucks dieselbe harte Strafe wie den Nachdrucker und Verkäufer treffen soll, würde in unseren Gefühlen keinen Anklang